

# Satzung

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Geschäftsgebiet

1. Der Verein führt die Firma INTER Versicherungsverein aG.
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

### § 2 Zweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare Betrieb der Unfallversicherung (Nr. 1 b der Anlage 1 zum VAG) sowie der Personenkautionsversicherung für Versicherungsvermittler der INTER Versicherungsgruppe. Darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, die Gründung und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art, soweit dies aufsichtsrechtlich zulässig ist.
2. Außerdem übernimmt der Verein die Vermittlung aller nicht von ihm selbst betriebenen Versicherungen sowie von Bausparverträgen.
3. Der Verein ist im Rahmen der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
  - a) alle Personen, die einen Versicherungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben; ihre Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis, sofern sich aus den Versicherungsbedingungen nicht etwas anderes ergibt;
  - b) alle Personen, die einen Versicherungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen hatten, der aufgrund einer Bestandsübertragung nach § 13 VAG auf ein mit dem Verein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen wurde oder die durch Verschmelzung eines anderen Versicherungsvereins auf den Verein die Mitgliedschaft erworben haben;
  - c) die Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1 b) endet, sofern nicht eine Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1 a) besteht,
    - mit Erlöschen des Versicherungsverhältnisses, das die Mitgliedschaft im übertragenden oder verschmolzenen Versicherungsverein begründet hat oder
    - mit der Übertragung des Versicherungsverhältnisses, das die Mitgliedschaft im übertragenden Versicherungsverein begründet hat, im Rahmen einer Bestandsübertragung nach § 13 VAG auf eine Gesellschaft, bei der es sich nicht um ein mit dem Verein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt,
    - mit der Liquidation der Gesellschaft, in der sich das mitgliedschaftsbegründende Versicherungsverhältnis befindet,
    - mit der Verschmelzung der Gesellschaft, in der sich das mitgliedschaftsbegründende Versicherungsverhältnis befindet, auf eine Gesellschaft, bei der es sich nicht um ein mit dem Verein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt,
    - mit der Vermögensübertragung gem. § 178 UmwG durch die Gesellschaft, in der sich das mitgliedschaftsbegründende Versicherungsverhältnis befindet, an eine Gesellschaft, bei der es sich nicht um ein mit dem Verein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt,
    - mit der vollständigen Veräußerung der Aktien an der Gesellschaft, in der sich das mitgliedschaftsbegründende Versicherungsverhältnis befindet, an ein Unternehmen, das kein mit dem Verein verbundenes Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG ist,
    - mit dem Beschluss über eine Satzungsänderung, die eine Beeinträchtigung oder ein Erlöschen von Mitgliedschaftsrechten der Vereinsmitglieder zur Folge hat, deren Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1 b) besteht, oder
    - mit der Übertragung der Beteiligung an der Gesellschaft, in der sich das mitgliedschaftsbegründende Versicherungsverhältnis befindet, auf ein Unternehmen, das kein mit dem Verein verbundenes Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG ist, auf Grundlage einer Übertragung eines Versicherungsbestandes nach § 13 VAG.

Endet die Mitgliedschaft aufgrund einer der vorgenannten aufsichtsbehördlich zu genehmigenden Maßnahmen, sind die Vereinsmitglieder angemessen zu entschädigen.

2. Der Verein kann das Versicherungsgeschäft im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind. Soweit die Versicherung nicht im Umlageverfahren betrieben wird, haben die Mitglieder ihre Versicherungsbeiträge wiederkehrend im Voraus zu entrichten. Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden. Für die Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausschließlich nach § 3 Ziffer 1 b) besteht, besteht keine Beitragspflicht.

### § 4 Bekanntmachungen

Der Verein veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Bundesanzeiger. Die Einberufung der Mitgliedervertreter-Versammlung und die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen mit eingeschriebenem Brief; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

## II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedervertretung (Mitgliedervertreter-Versammlung),
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

## III. MITGLIEDERVERTRETER-VERSAMMLUNG

### § 6 Ort, Zeit und Einberufung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedervertreter-Versammlung. Die Rechte aller Mitglieder werden durch die Abgeordneten ausgeübt.
2. Die Mitgliedervertreter-Versammlung findet am Sitz des Vereins statt.
3. Ordentliche Mitgliedervertreter-Versammlungen finden innerhalb 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgt gemäß § 4 mit einer Einberufungsfrist von mindestens dreißig Tagen durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat. Bei Verhinderung eines Abgeordneten ist unverzüglich der für ihn gewählte Stellvertreter einzuladen.
4. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlung ist der Aufsichtsrat oder Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten unter Angabe der Gründe eine Einberufung beantragen. Die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlungen finden für außerordentliche Mitgliedervertreter-Versammlungen entsprechende Anwendung.

### § 7 Wahl und Teilnahme der Abgeordneten

1. Die Mitgliedervertreter-Versammlung besteht aus den nach der Satzung gewählten Abgeordneten.
2. Abgeordnete, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, Aufsichtsrat und Vorstand sind verpflichtet, an der Mitgliedervertreter-Versammlung teilzunehmen.
3. Die Wahl der Abgeordneten zur Mitgliedervertreter-Versammlung einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat und Vorstand erlassenen und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das volljährig und mindestens 3 Monate Vereinsmitglied ist. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes können zu Abgeordneten nicht gewählt werden.
4. Auf je volle 30.000 Vereinsmitglieder ist je ein Abgeordneter und je ein erster Stellvertreter zu wählen. Werden Wahlbezirke festgelegt, in denen

- die Zahl von 30.000 Vereinsmitgliedern nicht erreicht wird, so stellt dieser Wahlbezirk einen Abgeordneten.
- Maßgebend für die Zahl der Abgeordneten ist der Bestand an Vereinsmitgliedern am 31. Dezember des der Abgeordnetenwahl vorhergehenden Jahres.
  - Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt fünf Geschäftsjahre. Alle fünf Jahre findet daher eine Neuwahl statt, und zwar rechtzeitig vor Ablauf des fünften Geschäftsjahres.

## § 8 Aufgaben der Mitgliedervertreter-Versammlung

Die Mitgliedervertreter-Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats und Feststellung des Jahresabschlusses, falls Aufsichtsrat und Vorstand sich für eine Feststellung durch die Mitgliedervertreter-Versammlung entscheiden.
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- Wahlen zum Aufsichtsrat.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, wozu eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten und Erledigung von Beschwerden, für die der Vorstand oder Aufsichtsrat satzungsgemäß nicht zuständig ist.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder seinen Übergang auf ein anderes Versicherungsunternehmen (vgl. § 20 Ziffer 4).
- Beschlussfassung über Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates, wozu eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
- Beschlussfassung über Gültigkeit der Abgeordnetenwahl.

## § 9 Geschäftsordnung der Mitgliedervertreter-Versammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliedervertreter-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer der Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstands.
- Anträge zur Mitgliedervertreter-Versammlung können vom Vorstand und vom Aufsichtsrat gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens von 250 Mitgliedern bis zum 31. Dezember des der Versammlung vorangegangenen Kalenderjahres, bei außerordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlungen 8 Tage vor der Mitgliedervertreter-Versammlung beim Vorstand eingereicht sind; sie sind bei außerordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlungen nicht bekanntzugeben, es sei denn, dass sie bei Einberufung der Mitgliedervertreter-Versammlung bereits vorliegen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervertreter-Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Soweit durch Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt sind, stehen sie einer Minderheit von einem Viertel der Abgeordneten der Mitgliedervertreter-Versammlung zu.
- Die Mitgliedervertreter erhalten für die Teilnahme an den Mitgliedervertreter-Versammlungen ein Sitzungsgeld dessen Höhe durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt wird.

## IV. DER AUFSICHTSRAT

### § 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vergütung

- Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Eine Wahl bzw. Wiederwahl in den Aufsichtsrat kann letztmalig in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem der Kandidat das 72. Lebensjahr vollendet.
- Der Aufsichtsrat wird alle drei Jahre neu gewählt. Die Amtsdauer läuft mit dem Ende der Mitgliedervertreter-Versammlung ab, in der der neue Aufsichtsrat gewählt wird.
- Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird in der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung eine Nachwahl durchgeführt. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds des Aufsichtsrates erstreckt sich auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung sowie für die jeweiligen Sitzungen Sitzungsgeld. Die Höhe der Vergütung sowie die Höhe des Sitzungsgeldes werden durch die Mitgliedervertreter-Versammlung festgesetzt.

Eine auf die Aufsichtsrats-tätigkeit entfallende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

Die Gesellschaft schließt im Interesse des Unternehmens zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Deckung der gesetzlichen Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder ab.

## § 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

## § 12 Einberufung und Beschlussfassung

- Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, telegrafisch, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen.
- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder die Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keiner der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht.
- Außerhalb von Sitzungen können die Beschlussfassungen fern-mündlich, schriftlich, telegrafisch, per Fax oder E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, falls der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht ein anderes beschließt.

## § 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

## § 14 Aufgaben und Rechtes des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat regelt in der Geschäftsordnung für den Vorstand, welche Geschäfte des Vorstands seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit ändern. Er kann seine Zustimmung allgemein und im Einzelfall erteilen.

## V. DER VORSTAND

### § 15 Zusammensetzung und Befugnisse

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der

- Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins – unter Beachtung der Gesetze und der Satzung – nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
  3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB kann durch den Aufsichtsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand oder von Fall zu Fall erfolgen.
  4. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus zwei Personen oder sind bei der Beschlussfassung lediglich zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen.
  5. Die Gesellschaft schließt im Interesse des Unternehmens zugunsten der Mitglieder des Vorstandes eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Deckung der gesetzlichen Haftpflicht der Vorstandsmitglieder ab.

## VI. RECHNUNGSWESEN UND ÜBERSCHUSSVERWENDUNG

### § 16 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen und nach den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
2. Ein Abdruck des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist den Mitgliedern auf Verlangen zu übersenden.

### § 17 Verwendung von Überschüssen

Von dem sich nach der Bilanz ergebenden Überschuss sind mind. 5 % der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese ein Fünftel der durchschnittlichen Leistungen für Versicherungsfälle der letzten drei Geschäftsjahre, mindestens aber 10 Mio. Euro erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Der restliche Überschuss wird anderen Rücklagen zugeführt oder auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.

### § 18 Vermögensanlagen

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

## VII. ÄNDERUNG DER SATZUNG, DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFE

### § 19

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
2. Die §§ 1, 2, 5-20 der Satzung können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Ansprüche aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung bereits eingetretenen Versicherungsfällen bleiben von der Änderung unberührt.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt:
  - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen insoweit abzuändern, als die Aufsichtsbehörde dies vor Erteilung der Genehmigung verlangt.
  - b) Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

## VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### § 20

1. Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Abgeordneten dafür gestimmt haben.
2. Die zwischen den Mitgliedern und dem Verein bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen, mit der Wirkung, dass die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche spätestens nach Ablauf einer weiteren Woche geltend gemacht, im Übrigen aber nur die in diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen vorausbezahlten Beiträge zurückgefordert werden können.
3. Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand als Abwickler, sofern nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschließen, dass an Stelle der Auflösung der gesamte Versicherungsbestand mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Vertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen im Wege der Verschmelzung übergehen soll.
5. Hinsichtlich der Verteilung des Vermögens des Vereins ist wie folgt zu verfahren:

- a) Das Vermögen des Vereins ist zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen.
- b) Danach erhalten die Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1 b) auf Grundlage eines zwischen dem Mitglied und dem auf den Verein verschmolzenen INTER Lebensversicherung aG geschlossenen Versicherungsvertrages besteht, den Erlös aus der Veräußerung der Beteiligung des Vereins an der INTER Lebensversicherung AG. Von dem Veräußerungserlös erhält jedes dieser Mitglieder einen Anteil, der dem Verhältnis des für das einzelne Mitglied bei der INTER Lebensversicherung AG zum 31. Dezember 2008 gebildeten Deckungskapitals zum gesamten am 31. Dezember 2008 bei der INTER Lebensversicherung AG vorhandenen Deckungskapital entspricht, wobei unter Deckungskapital in diesem Zusammenhang die bilanziellen Deckungsrückstellungen zuzüglich der verzinslich angesammelten Überschussguthaben zu verstehen ist.
- c) Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1 b) auf Grundlage eines zwischen dem Mitglied und dem Verein geschlossenen Krankenversicherungsvertrages besteht, erhalten den Erlös aus der Veräußerung der Beteiligung des Vereins an der INTER Krankenversicherung AG. Von dem Veräußerungserlös erhält jedes dieser Mitglieder einen Anteil, der dem Verhältnis des für das einzelne Mitglied bei der INTER Krankenversicherung AG zum 31. Dezember 2016 rechnerischen Anteils an der gebildeten Altersrückstellung zu der am 31. Dezember 2016 bei der INTER Krankenversicherung AG gebildeten Altersrückstellung entspricht. Mitglieder, deren rechnerischer Anteil an der Altersrückstellung zum 31. Dezember 2016 höchstens einen Wert von 0 € (i.W.: null Euro) beträgt, bleiben bei der Verteilung des Veräußerungserlöses unberücksichtigt.
- d) Ausschlaggebend für die Teilhabe an der Erlösverteilung nach Ziffer 3 b) und c) ist nach der Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile an der jeweiligen Gesellschaft. Der Anspruch auf Teilhabe an der Erlösverteilung tritt an die Stelle etwaiger anderer Ausgleichsansprüche für das Erlöschen der Mitgliedschaft.
- e) Nach Verteilung des Erlöses aus der Veräußerung der Beteiligung des Vereins an der INTER Lebensversicherung AG und der INTER Krankenversicherung AG wird ein verbleibender Überschuss allen Mitgliedern im Verhältnis der geleisteten Beiträge verteilt.